

Spesen für üK-Besuch

Berufsbildungsverordnung

412.101

5. Abschnitt: Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte (Art. 23 BBG)

Art. 21

¹ Die Kantone unterstützen die Organisationen der Arbeitswelt bei der Bildung von Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte.

² Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte darf die Vollkosten nicht übersteigen.

³ Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.

Als Kosten die aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse entstehen sind auch die Reise- und Verpflegungskosten zu verstehen.

Ein entsprechender Vermerk findet man auch auf dem Lehrvertragsformular. Lediglich die Kosten für den Besuch der schulischen Bildung können ausbedungen werden.

6. Schulische Bildung und überbetriebliche Kurse (üK)

Zu besuchende **Berufsfachschule**
(Änderungen durch die kantonale Behörde vorbehalten) Unterrichtssprache: d f i

Die lernende Person besucht den **Berufsmaturitätsunterricht**, falls sie die Aufnahmebedingungen erfüllt. ja nein

Die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung werden wie folgt übernommen:

	Reisespesen	Verpflegung	Unterkunft	Schulmaterial	Elektronische Geräte
Lehrbetrieb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lernende Person/gesetzliche Vertretung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Besondere Regelung

Den Lernenden entstehen für den Besuch der **überbetrieblichen Kurse üK keine Kosten.** (Art. 21, Abs. 3 BBV)

2018 www.berufsbildung.ch

Als angemessen gelten CHF10.00 für ein Mittagessen (Mensapreis CHF 8.90) und das Bahnbillett 2. Klasse ab Wohnort oder Lehrbetrieb.